

*Satzung beschlossen am 13. Mai 2015*

**Satzung der  
Musikschule Neuhausen e.V.**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Musikschule Neuhausen a.d.F." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen unter VR 730 eingetragen.

**§ 2**

**Vereinszweck**

1. Der Verein ist Träger der Musikschule Neuhausen a.d.F.. Er fördert die musikalische Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
3. Kein Mitglied des Vereines darf am Vermögen des Vereines beteiligt werden und für seine Tätigkeit eine unangemessene Entschädigung erhalten.
4. Die Musikschule will auch wirtschaftlich schwächer gestellten Bevölkerungskreisen die Teilnahme am Musikunterricht ermöglichen.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können sein:
  - natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
  - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die zur Zeit des Inkrafttretens der am 08.10.2013 beschlossenen Änderungen dieser Satzung bestehenden Mitgliedschaften bleiben unberührt.
  
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand,
  - b) Tod des Mitglieds ,
  - c) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
  - d) durch Ausschluss,
  
4. Die Musikschule erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand. Für das Jahr des Beitritts zum Verein ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Eine rückwirkende Änderung des Beitrags ist unzulässig.
  
5. Die Ablehnung der Aufnahme oder der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere dann erfolgen, wenn
  - das Mitglied sich vereinschädlich verhält oder gegen Ziele und Zwecke des Vereins verstößt,
  - das Mitglied nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße, fristgerechte und regelmäßige Bezahlung der Mitgliedsbeiträge bietet,
  - sich das Mitglied fortgesetzt und wiederholt gegen die Bestimmungen der Schul- und Gebührenordnung verhält.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung bei der Mitglieder- versammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

## § 4

### **Geschäftsjahr, Haushaltsplan**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
3. Der Haushaltsplan ist mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereines auszulegen. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

## § 5

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 6

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - drei Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Beisitzer. Der Gemeinderat hat das Recht, zwei Personen seines Vertrauens als Beisitzer zu benennen. Diese können, müssen aber nicht amtierende Gemeinderäte sein. Zum Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden. Falls jemand zum Vorstand gewählt werden soll, der noch nicht Mitglied ist, verpflichtet er sich, die Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr zu beantragen. Musiklehrer des Vereins können nicht zum Vorstand bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

3. Der kaufmännische Leiter, der musikalische Leiter, der Elternsprecher sowie ggf. weitere Gäste können auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden an Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Vertreter des Gemeinderates sind grundsätzlich Mitglied des Vorstands bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Gemeinderat neue Vertreter wählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Über den Haushaltsplan beschließt der Vorstand.
7. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung des kaufmännischen sowie des musikalischen Leiters sowie des Lehrkörpers der Musikschule. Personelle Entscheidungen hinsichtlich Lehrkräften können auch vom Vorstandsvorsitzenden im Zusammenwirken mit dessen Stellvertreter getroffen werden. Vor der Einstellung und Entlassung von Lehrkräften sollen der kaufmännische Leiter und der musikalische Leiter gehört werden. Ein Organisations- und Aufgabenverteilungsplan wird vom Vorstand beschlossen auf der Basis eines Vorschlags von Kaufmännischem und Musikalischem Leiter.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein an geeignete Vertreter, insbesondere an den kaufmännischen Leiter zu erteilen. Die Übertragung kann im Organisations- und Aufgabenverteilungsplan der Musikschule erfolgen, den der Vorstand aufstellt.
10. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern des Vorstandes in der Regel 7 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Beschlüsse werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer beurkundet und unterzeichnet.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des Vorstandes ( Vorsitzender, Stellvertreter und Beisitzer) sowie der Rechnungsprüfer,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - Beschluss über Satzungsänderungen,
  - Information über den Haushaltsplan,
  - Beschluss über die Berufung gegen den Ausschluss nach § 3 Abs. 5,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll möglichst bis zum Ende des 2. Quartals des Kalenderjahres stattgefunden haben. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
4. Der Vorstandsvorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Versammlung. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen a.d.F. unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Auswärtige Mitglieder sind unter Einhaltung dieser Fristen einzuladen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht durch Zuruf oder Akklamation erfolgen, auf Antrag mindestens eines einzelnen Mitgliedes, eine geheime Wahl durch Stimmzettel erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

7. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Sind in einer Mitgliederversammlung mehrere Personen als Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet jeder Versammlungsleiter.

## **§ 8**

### **Elternsprecher**

1. Zu Beginn eines jeden Musikschuljahres wird eine Elternversammlung einberufen. Die Eltern wählen einen Elternsprecher für die Dauer des Schuljahres.
2. Die Elternsprecher hat folgende Aufgaben:
  - a) Interessenvertretung der Eltern gegenüber dem Vorstand,
  - b) Mitwirkung bei der zeitlichen Koordinierung von Musikschulunterricht und Schulunterricht,
  - c) Mitwirkung bei der Organisation von Veranstaltungen.

## **§ 9**

### **Kaufmännischer Leiter**

1. Der kaufmännische Leiter wird vom Vorstand bestellt.
2. Der kaufmännische Leiter erledigt die kaufmännischen und Verwaltungsangelegenheiten des Vereins, insbesondere ist er für das Haushaltskassen- und Rechnungswesen verantwortlich. Die Befugnisse und Zuständigkeiten des kaufmännischen Leiters werden im Organisations- und Aufgabenverteilungsplan sachlich abgegrenzt und festgelegt. In kaufmännischen Angelegenheiten hat der kaufmännische Leiter ein Weisungsrecht gegenüber dem musikalischen Leiter. Er ist an Weisungen des Vorstandsvorsitzenden gebunden.

## **§ 10**

### **Musikalischer Leiter**

1. Der Vorstand bestellt einen musikalischen Leiter. Dieser ist für einen reibungslosen Ablauf des Unterrichtes in musikalischer Hinsicht verantwortlich. In Bezug auf die Or-

ganisation des Musikschulbetriebes arbeitet er mit dem kaufmännischen Leiter zusammen. Zur Beratung in pädagogischen und unterrichtsmethodischen Fragen kann er in Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem kaufmännischen Leiter Lehrerkonferenzen und Besprechungen durchführen. Er ist an Weisungen des Vorstandsvorsitzenden gebunden.

2. Die Aufgaben des musikalischen Leiters ergeben sich im Übrigen aus der Stellenbeschreibung des Arbeitsvertrages und den Regelungen im Organisations- und Aufgabenverteilungsplan.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern durchgeführt.
2. Die Gemeinde Neuhausen a.d.F. hat unbeschadet des Absatz 1 das Recht der Rechnungsprüfung und der Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines**

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Neuhausen a.d.F., die es nur zu gemeinnützigen und den Zielen des Vereines ähnlichen Zwecken verwenden darf.